

Beilage LV.

Bericht

des volkswirtschaftlichen Ausschusses über den selbständigen Antrag des Pfarrer Fink und Genossen, betreffend Abänderung des Jagdgesetzes.

Hoher Landtag!

Die Antragsteller wünschen, dass das bestehende Jagdgesetz vom 26. Juli 1892 (L.-B.-Bl. 1895 Nr. 1) nach der Richtung eine Änderung erfahre, dass den Gemeinden oder den Grundbesitzern größere Rechte in Bezug auf die Verpachtung der Jagd eingeräumt werden.

Der Antrag sei hauptsächlich auf das zurückzuführen, dass das Hegen des Rothwildes den Forstculturen große, oft nicht im Verhältnisse zum Jagdpachterträgnisse und Wildschadenersatze stehende Schädigung verursacht.

Dem volkswirtschaftlichen Ausschusse wurde von glaubwürdiger Seite mitgetheilt, dass in den gegen die bayerische Grenze hin gelegenen Gemeinden vom Rothwild in den letzten Jahren bedeutende Schädigung junger Waldungen vorkamen. Z. B. im kleinen Walsertale, in Hittisau und Volgenach wurden öfters im Wege des Vergleiches solche Waldschäden vergütet. So wurden drei Grundbesitzern in Riezlern am 27. Juni 1893 vom beeideten Schätzer in vier Parcellnummern 1661 Stück vom Wild geschädigte Tannelein mit dem Schadenersatze von 136 fl. 17 fr. geschätzt, und von der bayerischen Jagdherrschaft vergütet.

Der Besitzer der Alpe Bölken am Eingange des Balderschwangthales im Steuerdistricte Hittisau erhielt nach seiner Aussage an Schadenersatz im Jahre 1891 für 170 Tannelein 50 Mark, im Jahre 1894 für 978 Stück 500 Mark, im Jahre 1896 für 36 Stück 28 Mark. Es wurden ihm innerhalb 5 Jahren 1184 von Hirschen geschädigte Tannelein vergütet mit 578 Mark. Bezahlt wurden nur solche von Hirschen durch Abfressung der Rinde geschädigte, und wurde, wenn zwei bis drei Stück geschädigte nahe beisammen standen, nur eines zur Vergütung angerechnet. Unter den geschädigten Tannelein sind viele mit 3 bis 6 Zoll im Durchmesser. Sachverständige Bauern haben die Überzeugung ausgesprochen, dass eine Nachforstung in der Alpe Bölken und Umgebung beim jetzigen Stande des Rothwildes fast nutzlos wäre.

Der volkswirtschaftliche Ausschuss erkennt an, dass die Art der Ausübung des Jagdrechtes in innigem Zusammenhange stehe zum besseren oder schlechteren Gedeihen der Culturen, und er hat die

Ansicht, daß die größtmögliche Schonung des Waldes schon deshalb um so nothwendiger sei, weil allgemein ein Zurückgehen der Vegetationsgrenze und die Verschlechterung des Klimas constatierbar ist.

Bei gänzlichem Mangel der Kohlenproduction im Lande ist der Bedarf an Brennholz ein sehr großer, ebenso der Bedarf an Bauholz, da die Gebäulichkeiten auf dem Lande und in den Alpen meistens aus Holz erstellt werden. Für manchen verschuldeten Grundbesitzer bildet der Erlös aus dem Verkaufe seines schlagbaren Holzes die Möglichkeit sein Besitzthum zu erhalten.

Der volkswirtschaftliche Ausschuss ist ferner der Anschauung, daß, da die Grundbesitzer Eigentümer des Jagdrechtes sind, im Jagdgesetze Vorforge getroffen werden soll, um ihnen zur Wahrung ihrer Interessen auch den gebührenden Einfluß auf die Verpachtung des Jagdrechtes zu sichern in dem Sinne, daß, wo die Mehrheit der Grundbesitzer einer Gemeinde gegen eine öffentliche Versteigerung der Jagd sich ausspricht, behördlich gestattet werde, durch freies Übereinkommen dieselbe an einen von der politischen Behörde als zulässig erkannten Pächter zu verpachten.

Bei Berathung dieses Gegenstandes im volkswirtschaftlichen Ausschusse wurde hingewiesen auf die Nothwendigkeit, daß der Landes-Ausschuss auch bezüglich anderer Mängel, die sich bei Durchführung des Jagdgesetzes vom 26. Juli 1892 (Durchführungsverordnung der Statthalterei vom 29. December 1895) ergeben haben, bei seinen Verhandlungen mit der k. k. Regierung dieselben in Erwägung ziehe.

Es stellt demnach der volkswirtschaftliche Ausschuss folgenden

A n t r a g :

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Landes-Ausschuss wird beauftragt, mit der k. k. Regierung wegen Abänderung des Jagdgesetzes in Unterhandlung zu treten und besonders dahin zu wirken, daß Bestimmungen aufgenommen werden, wonach es der Mehrheit der Grundbesitzer einer Gemeinde freistehe, die Jagd mit Umgehung der öffentlichen Versteigerung zu verpachten.“

Bregenz, den 24. Februar 1897.

Johannes Thurnher,

Obmannstellvertreter.

Josef Fint,

Berichterstatter.